Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

№ 14. | Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6175. | Hannover, Sonnabend, 15. Juli 1899. | Inserate kosten pro 3gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Offerten-Annahme 10 Pf. Redaktion: Leinstr. 31. Verlag: Goseriede 9A. | 8. Jahrg.

Die Statistik,

deren Aufnahme der Verbandstag zu Kassel beschloß, soll nun aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke liegen der heutigen Proletarier-Sendung die nothwendigen Fragebogen bei. Neben dem allgemeinen Zweck — Erforschung der Lage der Kollegen — hat die Statistik noch den besonderen, Material zu schaffen, welches bei Berathung der Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung zur rechnerischen Grundlage dienen soll. Aus diesem Grunde bleibt die Statistik auf die Mitglieder beschränkt. Von den Leitungen der Zahlstellen und den Vertrauensmännern der Einzelmitglieder ist Vorsorge zu treffen, daß jedes Mitglied einen Fragebogen erhält. Sache der Mitglieder ist es, diesen gewissenhaft auszufüllen und an den mit der Einsammlung beauftragten Kollegen wieder abzuliefern. Die Bevollmächtigten und Vertrauensmänner haben die ausgefüllten Fragebogen an uns einzusenden. Die Erhebungen sind sofort vorzunehmen. J. A.: Aug. Brey.

Der Arbeitsvertrag.

Von Louise Zietz-Hamburg.

Der Arbeitsvertrag, also die Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Bedingungen, unter welchen die ersteren den letzteren ihre Arbeitskraft überlassen wollen (also Lohnhöhe, Arbeitsdauer u. s. w.) ist Gegenstand freier Uebereinkunft, vorbehaltlich der durch Reichsgesetze begründeten Beschränkungen.*) Landesgesetzliche Beschränkungen bezüglich des Arbeitsvertrages, sowie Verträge, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind ungiltig.

Voraussetzung eines solchen „freien" Arbeitsvertrages ist, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich als freie, gleichberechtigte Menschen gegenüberstehen. Trifft diese Voraussetzung nun heute bei beiden Kontrahenten zu? Nein! Rechtlich, juristisch, also persönlich, sind beide frei und sich ebenbürtig, thatsächlich ist es nur einer und zwar der Arbeitgeber. Denn der heutige „freie" Arbeiter ist frei in doppelter Bedeutung des Wortes: Persönlich frei und frei — d. i. los und ledig — von allen Existenz- und Subsistenzmitteln, von jeglichem Besitzthum, außer seiner Arbeitskraft. Diese „doppelte" Freiheit, seine Armuth, ist die Ursache seiner wirthschaftlichen Unfreiheit und Abhängigkeit, durch welche er gezwungen ist, bei Strafe des Verhungerns sein einziges Besitzthum, seine Arbeitskraft zu verkaufen zu Bedingungen, die er bei wirklicher Unabhängigkeit nie angenommen haben würde. Seine thatsächliche Freiheit besteht also darin, zu wählen zwischen dem Hunger oder dem Umstande, seine einzige Waare unterm Werthe losschlagen zu müssen, sich also geduldig ausbeuten lassen. Seine persönliche Freiheit erlaubt ihm höchstens, daß er, falls die sich ihm eröffnende Aussicht auf Arbeitslosigkeit und damit auch den Hunger ihn nicht zur Abschließung des Arbeitsvertrages veranlaßte, durch den Büttel auf Grund irgend welcher Bestimmungen dazu nicht gezwungen werden kann. Formell hat der Arbeiter auch das Recht, sich seinen Arbeitgeber aussuchen zu dürfen, thatsächlich jedoch nicht. Bei der großen Zahl Derer, die in derselben Lage sind wie er, muß er vielmehr froh sein, überhaupt noch einen Käufer für seine Arbeitskraft zu finden. Befindet sich also der eine Kontrahent, der Arbeiter, dank seiner wirthschaftlichen Abhängigkeit in der denkbar ungünstigsten Stellung bei der Vereinbarung über den Arbeitsvertrag, so ist es doppelt geboten, seinerseits vorsichtig zu sein, namentlich bei schriftlichen Vereinbarungen. Ist ein Vertrag unterschrieben, sind beide Theile verpflichtet, ihn auch zu halten, selbst wenn etwa der Arbeiter ihn nicht vorher richtig gelesen hat.

Daß der Arbeiter sich im Nachtheil gegenüber dem Arbeitgeber befindet, ist selbst durch die Gesetzgebung in der Gewerbe-Ordnung anerkannt, wenn auch nicht wörtlich, so durch die Tendenz. Die reichsgesetzlichen Beschränkungen bezüglich der Abschließung des „freien" Arbeitsvertrages, von denen oben die Rede war, sind lediglich Beschränkungen der Ausbeuterfreiheit der Arbeitgeber, auch Arbeiterschutzbestimmungen genannt. Mögen diese auch noch so unzulänglich sein und noch so dringend der Ausgestaltung bedürfen, im Prinzip ist damit klipp und klar von der Legislative unseres Klassenstaates die dringende Nothwendigkeit des Arbeiterschutzes anerkannt.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind enthalten in den §§ 105 a bis 105 c, betreffend die Sonntagsruhe. Ferner in den §§ 115—118, betreffend Lohnzahlung (siehe „Proletarier" Nr. 2 u. 3), den §§ 120 a—120 c. Die eigentlichen sogenannten Arbeiterschutzparagraphen: den § 123, der die Gleichmäßigkeit der Kündigungsfrist für beide Theile vorschreibt, und endlich die §§ 135 bis 139 a, die den Schutz der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen anordnen, und den § 152, der den Arbeitern gestattet, gemeinschaftlich in größerer Zahl mit dem Arbeitgeber den Vertrag abzuschließen, werden wir noch in einem besonderen Artikel behandeln, es sei hier nur noch auf die Fälle, die zur Ungiltigkeitserklärung des Vertrages führen, hingewiesen. In Bezug auf den Arbeitsvertrag ist nicht vorgeschrieben, in welcher Form er abgeschlossen werden muß, ob schriftlich oder mündlich. Ausgenommen sind solche Betriebe, in denen mehr wie 20 Personen arbeiten. Hierfür schreibt § 134 der Gewerbeordnung eine Arbeitsordnung vor, die an einer für alle sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt sein muß und als Grundlage für den Arbeitsvertrag gilt.

Ferner ist für das landrechtliche Gebiet Preußens vorgeschrieben, daß Verträge über mehr denn 150 Mk. schriftlich abgeschlossen sein müssen, sofern der Unternehmer nicht gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, in allen anderen Fällen gilt die einfache Willensäußerung. Um diese Willensäußerung rechtsgiltig zu gestalten, muß sie frei und ernstlich gethan sein. So heißt es beispielsweise im bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen § 91: „Die Willensäußerung muß eine ernstliche sein, außerdem ist das Rechtsgeschäft nichtig", oder im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten heißt es I 4, § 4: „Die Willensäußerung muß frei, ernstlich und gewiß oder zuverlässig sein". Gewiß und zuverlässig gilt sie, ob schriftlich oder mündlich, ob durch Zeichen oder Handlungen kundgethan. Als Handlung in diesem Sinne gilt z. B., wenn man die Arbeit beginnt, ohne ausdrücklich erklärt zu haben, man sei mit den gestellten Bedingungen einverstanden. Die Inangriffnahme der Arbeit gilt dann als Zeichen stillschweigender Uebereinkunft. Ernstlich ist die Willenserklärung, wenn sie nicht im Scherz oder zum Schein abgegeben ist, was ja schon in dem Worte ausgedrückt ist. Frei ist dieselbe, wenn weder Gewalt, Drohung, Betrug, noch Irrthum vorliegt. Als Gewalt gilt z. B., wenn bei Abschließung eines schriftlichen Arbeitsvertrages beim Unterschreiben seitens des Arbeiters diesem gegen seinen Willen von einem Dritten oder vom Arbeitgeber die Hand geführt wurde, ferner wenn man Jemand durch Entziehung der Nahrung, Heilmittel und natürlich auch wenn man durch Prügel Jemand zur Eingehung eines Arbeitsvertrages zu zwingen sucht.

Als Drohung gilt, wenn man durch in Aussicht stellen irgend welcher Nachtheile Jemand zur Eingehung eines Vertrages zu bestimmen sucht. Z. B. wenn man die Anzeige irgend einer begangenen Strafthat in Aussicht stellt, falls der Arbeitgeber oder Arbeiter sich nicht willfährig zeige.

Betrug gilt als vorliegend, wenn der Arbeiter einen Vertrag unterschrieben, den er nicht gelesen, über dessen Inhalt ihm vom Arbeitgeber aber unwahre Angaben gemacht wurden. Z. B.: Der Arbeiter unterschreibt einen Vertrag, von dem ihm gesagt wurde, es sind nur Abmachungen über die Arbeitszeit und Lohnhöhe darin enthalten, während in Wirklichkeit außerdem noch darin stand: Kündigungsfrist giebt es nicht.

Als Irrthum wird angesehen, wenn man sich versprochen, verschrieben oder falls bei der Abmachung der Arbeiter in Folge des falschen Gebrauchs technischer Ausdrücke, über deren Bedeutung er im Irrthum war, sich verpflichtete zur Uebernahme von Arbeiten, die er thatsächlich nicht übernehmen wollte. Hier lag also ein Irrthum in der Sache vor.

Ebenfalls gilt der Vertrag als nichtig, wenn ein Irrthum in der Person oder in den ausdrücklich vorausgesetzten oder ausbedungenen Eigenschaften derselben stattgefunden hat.*) Ist jedoch ein Irrthum entstanden dadurch, daß beispielsweise der Arbeiter, obgleich ihm genügend Gelegenheit geboten war, den Inhalt des Vertrages kennen zu lernen, unterschrieb ohne Kenntnißnahme des Inhalts, so wird dadurch der Vertrag nicht ungiltig.**) Da heißt es eben aufgepaßt: „Augen für Geld."

Für Minderjährige, also junge Leute unter 21 Jahren, ist bei Abschließung eines giltigen Arbeitsvertrages nothwendig, daß sie hierzu die Einwilligung des Vaters, Vormundes oder Pflegers haben. Oder daß sie im Besitze eines Arbeitsbuches sind, das ihnen auch nur nach obengenannter Einwilligung von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich ausgestellt wird.

Dasselbe gilt für weibliche Arbeiterinnen und Ausländer. Ja, eine verheirathete Frau bedarf noch, solange sie minderjährig ist, eines Arbeitsbuches. Nur sofern Minderjährige großjährig gesprochen sind bedürfen sie keines Arbeitsbuches, sonst immer. Die Einwilligung des Vaters u. s. w. berechtigt sie zwar zur Abschließung eines Vertrages, aber dann muß nachträglich die Lösung des Arbeitsbuches erfolgen.

In manchen Gegenden Deutschlands, z. B. Preußen, Königreich Sachsen, bedarf selbst die verheirathete großjährige Frau der Einwilligung ihres Ehemannes zur Abschließung eines Arbeitsvertrages. Das bürgerliche Gesetzbuch in seinem Entwurf suchte durch den § 1341 nicht nur die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit zu verlängern, sondern auch auf die übrigen Länder unseres einigen Vaterlandes auszudehnen. Glücklicherweise ist dies nicht gelungen, vielmehr besagt § 1399 Abs. 1 des bürgerlichen Gesetzbuches: „Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich". Dadurch sind beim Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches die gegentheiligen Bestimmung des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die des preußischen Landrechtes aufgehoben. Uebrigens hatte die Praxis diese Bestimmungen schon längst als mit den Thatsachen in Widerspruch stehend erwiesen; sie sind seit Langem nicht mehr beachtet, weil sie von den Wenigsten gekannt worden sind.

*) § 105 der Gewerbeordnung.

*) Preußisches Landrecht I 4, § 74.

**) Preußisches Landrecht I 4, § 79.

Das neue Invaliden-Versicherungsgesetz.

Am 1. Januar 1900 tritt das neue, von dem deutschen Reichstage im Juni dieses Jahres abgeänderte Invaliden-Versicherungsgesetz in Kraft. Im Nachstehenden theilen wir seine wesentlichsten Bestimmungen mit, sowohl was es an Verschlechterungen als auch an Verbesserungen bietet.

Als Verschlechterungen sehen wir die dem Bundesrath eingeräumte Befugniß an, ausländische Arbeiter von der Versicherungspflicht zu befreien. Sollte der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch machen, so wird freilich dadurch eine neue Veranlassung gegeben sein, im Reichstag die erbärmlichen Zustände in Ostelbien zu beleuchten. Der aufklärende Erfolg solcher Debatten läßt sich voraussichtlich mit Rücksicht auf die unfreiwillige Mitarbeit, die Graf v. Klinckowström und Genossen bei solcher Gelegenheit zu leisten pflegen, nicht zu gering anschlagen.

Ein weiterer Nachtheil des Gesetzes liegt in der ungerechten Zulassung und Regelung der Selbstversicherung. Es ist aus dem Bestreben, auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung scheinbar dem „Mittelstand" zu helfen, die Bestimmung hervorgegangen, auch „Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämmtlich insofern ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt", zur Selbstversicherung zuzulassen. Diese ungerechte Bestimmung kann aber immerhin zur Beleuchtung der scheinheiligen Versprechungen, dem Mittelstand helfen zu wollen, dienen. Mit diesen beiden Bestimmungen ist der Kreis der erheblichen Verschlechterungen gegenüber dem bestehenden Gesetz im Wesentlichen erschöpft.

Diesen Verschlechterungen stehen eine Anzahl Verbesserungen gegenüber. Wir heben die wichtigsten hervor.

Der Kreis der Zwangsversicherten, aus dem die Gelegenheitsarbeiter und die Schiffsführer mit über 2000 Mk. Gehalt ausgeschieden sind, ist etwas erweitert. Es sollen nämlich künftig auch andere Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sofern sie unter 2000 Mk. Lohn oder Gehalt beziehen, versicherungspflichtig sein. Die Hausindustriellen sind leider lediglich für versicherungsberechtigt erklärt und können nur durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden. Der Bundesrath ist gleichzeitig ermächtigt, festzusetzen, daß die Inhaber der Großgeschäfte, in deren Auftrag Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister) gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten lassen,

gehalten sein sollen, rücksichtlich der von den Zwischenpersonen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und deren Gehilfen die in dem Gesetz den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn auch der Reichstag es abgelehnt hat, diese Befugniß zu einer Verpflichtung umzugestalten, wird abermals der etwaige Nichtgebrauch dieser bundesräthlichen Befugniß bei den Etatsdebatten Veranlassung geben, darauf zu dringen, daß von dieser Befugniß umfassender Gebrauch gemacht wird.

Die Höhe der Renten ist etwas vortheilhafter festgesetzt worden.

Die Höhe der Altersrente wird aus dem Reichszuschuß (50 Mk.) und dem Anstaltszuschuß zusammengesetzt, der zur Zeit nach Maßgabe der Beitragsklassen und der Anzahl der Beitragswochen berechnet wird. Es beträgt danach die Altersrente (wenn nur Marken aus einer einzigen Lohnklasse in Betracht kommen): in Lohnklasse I: 106,40, in Lohnklasse II: 134,60, in Lohnklasse III: 162,80, in Lohnklasse IV: 191 Mk. In Zukunft soll die Altersrente in Lohnklasse I: 110, II: 140, III: 170, IV: 200, V: 230 Mk. betragen. Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so soll der Durchschnitt der diesen Beträgen entsprechenden Altersrente gewährt werden. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich zur Zeit nach der Anzahl und der Höhe der geleisteten Beiträge. Sie wird in folgender Weise berechnet: Zu einer Summe von 110 Mk. (50 Mk. Reichszuschuß, 60 Mk. Invaliditätsanstalts-Zuschuß) werden so vielmal 2, 6, 9 oder 13 Pfg. addirt, als in der 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse Beiträge entrichtet sind. Das neue Gesetz nimmt folgende Aenderungen vor: Der Invaliditätsanstalts-Zuschuß bleibt nicht mehr für alle Klassen derselbe, sondern soll für die Lohnklasse I: 60, II: 70, III: 80, IV: 90, V: 100 Mk. betragen. Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklasse zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht. Der Steigerungssatz endlich soll für jede Woche in der Lohnklasse I: 3, II: 6, III: 8, IV: 10, V: 12 Pfg. betragen. Danach stellt sich folgender Unterschied zwischen den heutigen und den künftigen Renten heraus:

Zahl der Beitragswochen	Es berechnet sich die Invalidenrente beim Nachweis der in der ersten Rubrik verzeichneten Beitragswochen in Lohnklasse								
	I		II		III		IV		V
	auf Mark nach den Bestimmungen des								
	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	alten Gesetzes	neuen Gesetzes	neuen Gesetzes
300	116	119	128	138	137	154	149	170	186
500	120	125	140	150	155	170	175	190	210
700	124	131	152	162	173	186	201	210	234
1000	130	140	170	180	200	210	240	240	270
1500	140	155	200	210	245	250	305	290	230

Die Rentenhöhe ist also etwas, freilich in Folge des Verhaltens der bürgerlichen Parteien recht unbedeutend erhöht.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Rente sind etwas verbessert. Der neue Begriff der Erwerbsunfähigkeit erleichtert verständigen Richtern, wirkliche Erwerbsunfähige auch als solche zu bezeichnen. Ferner ist die Wartezeit von 235 auf 200, von 1410 auf 1200 Wochen herabgesetzt. Von Wichtigkeit ist folgende Neuerung. Die Invalidenrente kann nach dem bestehenden Gesetz auch dann gewährt werden, wenn Jemand nicht dauernd erwerbsunfähig, aber 52 Wochen lang ununterbrochen erwerbsunfähig (also vor Allem krank) war und noch erwerbsunfähig ist. Diese Zeit ist durch das neue Gesetz auf 26 Wochen herabgesetzt worden. Im Anschluß hieran ist die Regierung ersucht, baldigst eine Novelle zum Krankenversicherungs-Gesetz vorzulegen, durch welche die Minimalleistung der Kassen von 13 auf 26 Wochen erhöht wird.

Ein Mittel zur Vorbeugung der Invalidität ist ein zweckentsprechendes, auf längere Dauer berechnetes Heilverfahren mit daran anschließender Sorge für Rekonvalescenten. Ein solches Heilverfahren zwecks Abwendung drohender Invalidität kann von der Versicherungsanstalt nach zutreffender Ansicht schon heute eingeleitet werden. Diese Befugniß ist in den neuen §§ 12, 12a, 12b, 12bb, 12c, 12d des Gesetzentwurfs zum klaren Ausdruck gekommen. Soll solches Heilverfahren zu gedeihlichen Resultaten führen, so muß der Familie des in einer Heilanstalt Aufgenommenen ein hinreichendes Krankengeld gewährt werden. Es müßte auch, soll der beabsichtigte Zweck, Invalidität zu verhindern, erreicht werden, ein Zwang zu solchem Heilverfahren ausgesprochen werden, wenn der Versicherte und die Krankenkasse, der er angehört, ein solches Heilverfahren begehren. Darauf abzielende Anträge sind jedoch abgelehnt. Auf dem Gebiet der Verhütung des Eintritts einer Invalidität liegt der soziale Kern einer verständigen Invaliditätsgesetzgebung. Ueber die reichsgesetzliche Flickarbeit an den partikularrechtlichen Armengesetzen hinaus eröffnet die Verhütung der Invalidität ein weites, für das Allgemeinwohl und die Arbeiterklasse dankbares soziales Gebiet. Daß dennoch der Erlaß von Schutzvorschriften gegen gesundheitsschädliche Einflüsse durch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildete Kommissionen und Fürsorge für Erkrankte vom Beginn der Krankheit ab abgelehnt ist, hat die Arbeiterschaft dem „arbeiterfreundlichen" Zentrum zu danken.

Zu den Verbesserungen durch das neue Gesetz ist ferner die Aufhebung des kostspieligen und schädlichen Instituts des Staatskommissariats zu rechnen.

Auch im Verfahren sind eine Reihe kleiner Besserungen eingetreten. So muß das Schiedsgericht künftig aus fünf Mitgliedern (zwei Versicherten, zwei Arbeitgebern und dem Vorsitzenden) bestehen. Für die Reihenfolge der Zuziehung der Arbeitnehmer soll das Statut Bestimmungen treffen. Berufung kann vom 1. Januar 1900 ab bei jeder Behörde eingelegt werden; durch diese Bestimmung wird die Zahl der durch Gesetzesunkenntniß verspätet eingelegten Berufungen sich verringern. Ferner muß der Landrath oder die sonstige untere Verwaltungsbehörde, wenn sie ein Gutachten gegen Gewährung oder für Entziehung einer Rente abgeben will, künftig zur Begutachtung einen Arbeiter und einen Arbeitgeber heranziehen. Möglicherweise werden auch mit Laien besetzte Rentenstellen errichtet. Sollte ihre Errichtung nach Wunsch der Ostelbier und ihres Beschützers, des Ministerialdirektors von Woedtke, auf dem Lande unterlassen werden, so würde zu dem überreichen Agitationsstoff auf dem Lande ein neuer hinzugefügt werden.

Die bei der Selbstversicherung erforderlichen Zusatzmarken fallen in Zukunft fort. Hingegen rechnet für die Dauer von vier Monaten ohne Weiteres künftig als Arbeitszeit die vorübergehende Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber, die Unterbrechung bei Saisonarbeit und die zum Zwecke des Verdienstes unternommene Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, wie sie landesüblich von alternden oder schwächlichen Leuten geleistet zu werden pflegen. Durch diese neue Bestimmung sind die Voraussetzungen zur Erlangung einer Rente für einen großen Kreis hilfsbedürftiger Arbeiter erleichtert. § 159 des Gesetzes trifft Fürsorge dafür, daß Ansprüche auf Renten, welche am 1. Januar 1900 noch schweben, den Bestimmungen des neuen Gesetzes insofern unterliegen, als dies für die Berechtigten günstiger ist.

In Anknüpfung an den bekannten Ausgleich hat der Reichstag auf Antrag der Sozialdemokraten die ihm durch das alte Gesetz beschränkte Kompetenz erweitert. Im Gegensatz zum heutigen Gesetz ist künftig zur Umänderung der Anstaltsbezirke die Zustimmung des Reichstages erforderlich. Dadurch ist der agrarische Wunsch vereitelt, künftige Defizits ostelbischer Anstalten durch Zusammenziehung mehrerer Anstalten auszugleichen. Die Gründe der Verschiedenheit der Lasten und des Vermögens der einzelnen Versicherungsanstalten beruhen theils auf Selbstverschuldung, theils auf vom Willen der Anstaltsorgane unabhängigen Verhältnissen. Mitbestimmende Faktoren sind: die mehr oder weniger genügende Kontrole des Eingangs der Versicherungsbeiträge, die Höhe des Verwaltungsaufwands, die Lohnklassengruppirung, das Vorherrschen höherer oder niederer Löhne, die Altersgruppirung, das Vorherrschen von Industrie oder Landwirthschaft, die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse, der Grad der Heilfürsorge für Erkrankte u. s. w. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei dem fast gänzlichen Mangel an sozialer Fürsorge in Ostelbien ostelbische Anstalten trotz des getroffenen Ausgleichs wieder Defizitsanstalten werden. Dann ist durch die hervorgehobene Bestimmung Fürsorge dafür getroffen, daß der Reichstag mit dem Gesetz abermals befaßt werden muß. Hoffentlich wird dann die sozialdemokratische Partei stark genug sein, den Reichstag zu veranlassen, statt Flickarbeit ganze Arbeit, statt einzelner Verbesserungen eine organische Umgestaltung des verabschiedeten Gesetzes vorzunehmen.

Vom sozialen Kampfplatze.

— Die Arbeiter der Imprägnieranstalt haben ihren Streik siegreich beendet. Die Fabrikleitung hat am 3. Juli den Arbeitern ein Angebot gemacht, das im Wesentlichen die Forderungen der Arbeiter erfüllt. Es enthält 10stündige Arbeitszeit bei Beibehaltung der bislang üblichen Pausen und des bisherigen Lohnes, wöchentliche Lohnzahlung Sonnabend-Abend 6 Uhr, Lieferung von Lederschürzen und wasserdichten Röcken für die auf der Rampe beschäftigten Arbeiter auf Kosten der Firma. Nach nochmaliger Unterhandlung erhielten die Arbeiter neben vorstehenden Verbesserungen noch eine Erhöhung des Tagelohnes um 20 Pfg., Ueberstunden, die früher mit 40 Pfg. bezahlt wurden, werden nun mit 50 Pfg. bezahlt. Außerdem wurde ein aus 4 Personen bestehender Arbeiterausschuß eingesetzt.

— In Herne im Ruhrbecken hatten die Bergarbeiter — vornehmlich polnische — vom 19. bis 24. Juni die Arbeit eingestellt. Die Ursache war, daß die Knappschaftskassen den Bergarbeitern höhere Beiträge auferlegt hatten, welche bei der mangelhaften Bezahlung äußerst drückend empfunden wurden. Während die organisirten Bergarbeiter nun bestrebt sind, durch Wählen von oppositionellen Knappschaftsältesten ihren Einfluß auf die Knappschaften geltend zu machen, glaubten die keiner Organisation angehörenden, unerfahrenen Leute, durch eine Arbeitseinstellung den ungünstigen Bestimmungen des Statuts entgegen wirken zu können. Die Arbeitseinstellung kam elementar, ohne Vorbereitung zum Ausbruch und blieb ohne sachkundige Leitung. Die aufgeregten Arbeiter ermangelten vollständig der Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, die da heute schon zum Schutze Arbeitswilliger vorhanden sind, und so konnte es nicht fehlen, daß es zwischen diesen gesetzesunkundigen Arbeitern und den „Hütern des Gesetzes" zu Konflikten kam. Die Aufregung der Arbeiter nahm zu, nachdem ihnen von den Behörden jede Versammlung verboten war. Hätte man das Versammlungsrecht nicht aufgehoben, und den Leitern des Bergarbeiter-Verbandes die Möglichkeit gelassen, zu den Streikenden reden zu können, es wäre zu Ausschreitungen nicht gekommen; so hat die Flinte geschossen, der Säbel gehauen. Von den Arbeitern, die da glaubten, die weiter arbeitenden Bergleute unter allen Umständen am Einfahren hindern zu können, sind zwei getödtet und mehrere verwundet worden. Die Gegner der Arbeiter werden nicht ermangeln, die Herner Vorgänge für die Zuchthausvorlage auszunutzen. Deshalb sei ausdrücklich bemerkt, daß die Ausständigen der Organisation fernstanden, und vor Allem von den Agenten der Grubenbarone zur Niederhaltung der Löhne nach Westfalen dirigirt wurden. Es waren also eigentlich „Musterarbeiter"!

— In Osterwieck haben die Lederfärber Differenzen mit ihren Arbeitgebern bekommen. Die Färber der Schulz'schen Färberei legten ihren Arbeitgebern unter Hinweis auf die von Herrn Duve den Arbeitern gemachten Zugeständnisse eine Lohnerhöhung nahe. Die Besitzer hielten ein Eingehen auf die gestellten Forderungen nicht für nothwendig, vielmehr wurden die Arbeiter mit brüsken Redensarten entlassen. — Schulz schickte nun sein Leder in die Färbereien von Dr. Behrens und Knabe, um es hier bearbeiten zu lassen. Darum kam es auch in genannten Fabriken zum Ausstande. — Es wird ein Wochenlohn von 18 Mk. gefordert.

Polizeiliches, Gerichtliches.

— Das gegen die drei Angeklagten der Zahlstelle Genthin gefällte freisprechende Urtheil hat folgende Begründung:

„Auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten ist Folgendes festgestellt:

Ende September 1898 hat der Angeklagte Schmidt der hiesigen Polizeibehörde angezeigt, daß in Genthin eine sogenannte Zahlstelle des „Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen", welcher seinen Sitz in Hannover hat, gebildet worden sei, und überreichte er als provisorischer Vertrauensmann ein Statut dieses Vereins. Als Vorstand wurden die drei Angeklagten nach ihrem Geständniß gewählt. Obwohl eine Genehmigung der Zahlstelle durch die Staatsbehörde nicht erfolgt war, wurden Ende eines jeden Monats Versammlungen der Verbandsmitglieder einberufen, in welchen die monatlichen Beiträge einkassirt, Wahlen zum Vorstand oder zum Delegirten des Gau-Verbandstages zu Berlin vorgenommen wurden, über die Verbreitung des Verbandes diskutirt wurde, auch einmal in öffentlicher Rede darüber gesprochen wurde, den Krefelder Weberstreik durch Aufbringung von Geldbeiträgen zu unterstützen.

Der Verband hat drei Vorstandsmitglieder. Von den Beiträgen, die pro Woche für männliche Mitglieder 10 Pfg., für weibliche 5 Pfg. betragen (§ 6 des Statuts), sind nach § 15 des Statuts zwei Drittel nach Hannover zu senden, ein Drittel behält die Zahlstelle.

Der Hauptzweck des Verbandes ist die Unterstützung der Mitglieder in den in § 2 des Statuts (e, f, g) erwähnten Fällen: also Unterstützung an solche Mitglieder, welche durch ihr Eintreten für die Prinzipien des Verbandes gemaßregelt werden, Reiseunterstützungen und dergleichen. Die Gewährung dieser Unterstützungen ist aber, wie im § 2 des Statuts, Absatz 3 ausdrücklich hervorgehoben wird, eine freiwillige, ein Klagerecht auf Gewährung einer solchen steht den Mitgliedern nicht zu.

In diesen Verein wurden mehrfach neue Mitglieder aufgenommen, so z. B. zuletzt am 26. Februar 1899. Die Anmeldung derselben erfolgte jedoch erst am 3. März 1899 nach Aufforderung seitens der Polizei-Verwaltung.

Die Vorstandsmitglieder, nämlich die drei Angeklagten, wurden in den Anklagezustand versetzt, da sie gegen § 360, Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuches verstoßen hätten, indem sie ohne Genehmigung der Staatsbehörde eine Versicherungsanstalt errichtet haben, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

In der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung des Eintrittes neuer Vereinsmitglieder wurde eine Uebertretung des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erblickt.

Bei der zur Last gelegten Uebertretung des § 360, Nr. 9 würde es sich zunächst fragen, ob es im vorliegenden Fall sich um eine Versicherungsanstalt handelt. Von Seiten der Angeklagten wurde dies namentlich aus dem Grunde bestritten, weil ausdrücklich in den Statuten gesagt sei, daß den Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf Gegenleistung zustehe, zum Begriff der Versicherungsanstalt aber gehöre, daß der Versicherer die Verpflichtung zu gewissen Leistungen übernehme. Das Gericht hat aber an der auch in den Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe mehrfach und erst neuerdings ausgesprochenen Ansicht festgehalten, daß es auf die Einklagbarkeit der Gegenleistungen nicht ankomme. (Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Magdeburg, vom 27. Oktober 1888, des Königlichen Oberlandesgerichts Naumburg a. S. vom 31. Januar 1889, und vom 12. Dezember 1898; Olshausen, Kommentar, zu § 360, Nr. 9b.) Es würden sich schwerlich Mitglieder zu einem solchen Vereine finden, „wenn sie nicht auf die Unterstützung rechnen könnten, so daß also der Verein gerade so wirkt, als wenn die statutenmäßigen Unterstützungen und Beiträge gezahlt werden müssen". Auch das legislatorische Moment, auf welches die erwähnte Entscheidung des Kgl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 12. Dezbr. 1898 hinweist, ist nicht zu verkennen, wonach gerade in den Fällen, wo ein Rechtsanspruch nicht gegeben ist und eine Schädigung unerfahrener Leute zu befürchten ist, eine vorbeugende gesetzliche Bestimmung zu schaffen als Absicht des Gesetzgebers anzunehmen ist.

Es erübrigt sich, im vorliegenden Fall auf eine weitere Erörterung des Begriffs der Versicherungsanstalt einzugehen, da das Gericht aus folgenden Gründen zu einem freisprechenden

Erkenntniß kam. Die Bildung der Zahlstelle in Genthin ist am 21. September 1898 erfolgt, bezw. ist an diesem Tage den Behörden Kenntniß von der Errichtung gegeben. Erst im Anfang des Jahres 1899 ist die Strafverfolgung dieserhalb eingetreten. Da es sich um eine Uebertretung handelt, ist dieselbe Ende Dezember 1898 verjährt, eine Unterbrechung der Verjährung ist nicht eingetreten. Die Vollendung der That ist mit der Errichtung jenes Vereins eingetreten. Das Gericht ist abweichend von einer früher vertretenen Ansicht zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der Fortsetzung der errichteten Anstalt eine Fortsetzung der Strafthat nicht gesehen werden kann (cfr. Olshausen, Kommentar, zu § 360, Nr. 9 c, woselbst auch auf die gleiche Ansicht von Berner und Oppenhof verwiesen ist). Aus diesem Grunde wurden die Angeklagten von der Anklage der Uebertretung des § 360, Nr. 9 des Straf-Gesetzbuchs freigesprochen. Bezüglich der nach § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorgeschriebenen, binnen drei Tagen nach eingetretener Veränderung zu erfolgenden Anmeldung neuer Vereinsmitglieder ist durch die bei den Akten (Blatt 10—13) befindlichen Schriftstücke der Polizeibehörde und durch Geständniß der Angeklagten erwiesen, daß die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Seitens der Angeklagten wird bestritten, daß sie zu einer solchen Anmeldung verpflichtet seien; der Verein, dessen Vorsteher sie waren, fällt nicht unter den Begriff der in § 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Vereine; es sei kein Verein, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke.

Dies sei ausdrücklich in § 2 Absatz 1 ihres Statuts ausgesprochen („mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen"), auch thatsächlich sei nie über öffentliche Angelegenheiten in ihren Versammlungen diskutirt worden, der Krefelder Weberstreik rechne nicht zu solchen.

Ebensowenig als das einmalige Diskutiren über die Unterstützung des Krefelder Weberstreiks den Verein zu einem derartigen macht, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, ebensowenig aber auch andererseits hat das Gericht aus dem Umstande, daß das Statut die Erörterung politischer Fragen ausschließt, zu der sicheren Ueberzeugung kommen können, daß es sich nicht um einen in § 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Verein handle. Daß ein derartiger Zweck nicht ausdrücklich in dem Statut, wodurch sich eine strengere Bewachung ergeben würde, ausgedrückt worden ist, erscheint begreiflich. Aber die ganze Beschaffenheit des Vereins läßt die Annahme rechtfertigen, daß eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten durch den Verein erfolgt. Dies geschieht namentlich durch die Streikorganisationen; in einem Bezirk wird gestreikt, um höhere Löhne zu erzielen, in dem anderen gearbeitet und den Streikenden Unterstützung gewährt. Ist hinreichend Geld in der Kasse aus den wöchentlichen Beiträgen, so kann ein Streik versucht werden. Daß derartige Streikorganisation, wie sie der Verein zum Hauptzweck hat, auch eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten sehr oft bewirkt, erscheint nicht zweifelhaft.

Abgesehen von der Wahrscheinlichkeit dieser Annahmen, fehlen hinreichende Thatsachen, um eine Verurtheilung zu rechtfertigen. Es ist nur erwiesen, daß in den Versammlungen über die Vorstandswahl berathen ward, die Beiträge einkassirt worden sind und daß einmal auf den Krefelder Weberstreik die Rede gekommen ist. Aus Mangel an thatsächlichem Beweis darüber, daß der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke, und deshalb eine Anwendung des § 2 des Vereinsgesetzes von 1850 eintreten könne, sind die drei Angeklagten auch von der Uebertretung des § 2 des Vereinsgesetzes freigesprochen worden.

Die Kosten fallen nach § 499 der Strafprozeß-Ordnung der Staatskasse zur Last."

— **„Wenn Zwei dasselbe thun . . . ".** Die sächsische Regierung, die den Arbeitern kaum Luft und Licht gönnen mag, kann gegenüber anderen Gesellschaftsklassen auch anders. So heißt es in der vom Ministerium des Innern für die Aerzte erlassenen Standesordnung u. A.: „Einen Standesgenossen durch das Anbieten billigerer oder unentgeltlicher Hilfe oder durch unlautere Mittel zu verdrängen, ist unzulässig, ebenso die Behandlungsweise eines Arztes Laien gegenüber rücksichtslos oder leichtfertig zu beurtheilen." Wir meinen, ebenso „unzulässig" ist es, wenn „arbeitswillige Elemente" durch Anbieten ihrer „billigen" Arbeitskraft die von streikenden Arbeitern verlassenen Plätze einnehmen wollen. Die Aerzte will man mittels amtlicher Verordnung zur Bethätigung der Solidarität erziehen, den Arbeitern droht man mit verschärften Strafen, und den Beamten der Arbeiter, wenn sie die Schmutzkonkurrenten veranlassen wollen, den Preis der Waare Arbeitskraft durch „unlautere" Mittel nicht herabzudrücken, sondern durch solidarisches Handeln höher zu bringen.

Soziale Rundschau.

— **Agrarische Unverschämtheit.** Als ein probates Mittel gegen die Landflucht der landwirthschaftlichen Arbeiter wird in der „Kreuzzeitung" Folgendes empfohlen:

„Jede Stadt nehme 300 Mark Thorgeld, die mittleren und kleineren weniger. Wer sich dauernd in der Stadt niederläßt, Dienst oder Arbeit nimmt, oder dort länger als 14 Tage weilt, hat dieses Geld zinsfrei zu hinterlegen. Die Zinsen werden als Steuern gerechnet. Wenn der Einzahler fortzieht, ohne der Stadt Kosten oder Lasten durch Krankheit, Gefängniß u. s. w. bereitet zu haben, bekommt er die volle Einzahlung zurück, sonst wird abgerechnet. Verursacht Jemand der Stadt mehr Kosten als 300 Mark, so wird er ausgewiesen. Hierdurch wäre die Stadt geschützt gegen den Andrang besitzloser Leute, die ohne Kenntnisse, ohne Arbeitsfertigkeit zu Tausenden auf allen Bahnhöfen anlangen und oft in wenigen Tagen zur Kalamität werden."

Der agrarische Schnapphahn, der diesen Gedanken ausgeheckt hat, weiß sehr gut, daß von den ostelbischen Arbeitern wohl fast keiner im Stande sein würde, event. diese 300 Mark Thorgeld zu zahlen; und das ist es ja auch, worauf er spekulirt. Die Arbeiter sollen an die Scholle gefesselt werden, damit sie sich den „Wohlthaten" der Agrarier nicht durch die Flucht entziehen können.

Die erste Konferenz des Gaues 5

tagte Sonntag, den 11. Juni, im Restaurant Zahn in Halle. Durch Delegirte vertreten waren die Zahlstellen: Halle, Altenburg, Bitterfeld und Weißenfels, und die Einzelmitglieder in Zörbig. Kollege Gerth eröffnet die Verhandlungen mit einigen kurzen Begrüßungsworten. Den Bericht des Gauvorstandes erstattet Kollege Gerth; derselbe führt aus, daß die bisherige Thätigkeit des Gauvorstandes noch keine besonders hervorragende sei, vielmehr solle durch die heutige Besprechung erst die Richtschnur für die künftige Thätigkeit gegeben werden. Aus dem 2. Punkt, Bericht der Delegirten, geht hervor, daß die Lohnverhältnisse überall unzulänglich sind. Festgestellt wurde jedoch, daß überall da, wo die Kollegen nach Anschluß an die Organisation fest zusammenstehen in dem Bestreben, ihre Lage zu verbessern, ein wirklicher Erfolg zu verzeichnen ist. Die Berichte über die Entwickelung und Fortschritte der einzelnen Zahlstellen lauteten verhältnißmäßig günstig, jedoch bleibt überall für Agitation und weitere Ausbreitung des Verbandes ein breites Feld der Thätigkeit übrig. Kollege Müller-Halle kommt dabei auf die im vorigen Jahre erfolgte vorläufige Schließung der Zahlstelle Halle zu sprechen, konstatirt aber, daß trotz des Vorgehens der Polizei sich die Mitgliederzahl erfreulicher Weise bedeutend vermehrt hat. Kollege Günther-Bitterfeld protestirt dagegen, daß die Polizei in Halle die Mitgliederversammlungen überwacht, dies sei gesetzlich ungerechtfertigt und nur bei öffentlichen und politischen Versammlungen zulässig. Dadurch, daß die Kollegen in Halle dieses stillschweigend dulden, stempelten sie sich zu einem politischen Verein; er selbst habe sich in seinem Orte mit Erfolg dagegen gewehrt und er hofft und erwartet, daß sich die Kollegen in Halle auch dagegen wehren und event. bei einer höheren Instanz ein obsiegendes Urtheil zu erringen suchen. (Leider ist der Kollege Günther sehr im Irrthum. A. B.) Zum 3. Punkt: „Wie betreiben wir unsere Agitation?" sprach zunächst Kollege Müller. Redner hält die Agitation von Mund zu Mund auf der Arbeitsstätte u. s. w. für die beste Agitationsweise und empfiehlt öfteres Vertheilen von Flugblättern, außerdem empfiehlt er für entlegenere Ortschaften, wo der Verband schon Boden gefaßt hat, die Kollegen aber durch die weite Entfernung nicht in der Lage sind, die Versammlungen zu besuchen, neue Zahlstellen zu gründen. Die Kollegen Schilling, Günther und Friedrich halten ebenfalls die mündliche Agitation für sehr werthvoll, doch sei das öftere Abhalten öffentlicher Versammlungen nicht zu umgehen; vom Kollegen Günther wird besonders auf die Wahl der Person des Referenten Gewicht gelegt, es komme weniger auf das wissenschaftlich ausgebildete Rednertalent an, als auf die eigene praktische Kenntniß und Erfahrung der Mißstände in unserem wirthschaftlichen Leben. Kollege Erler-Altenburg führt aus: Es sei die Hauptsache, Mittel und Wege zu suchen, um die für den Verband gewonnenen Kollegen auch als Mitglieder zu erhalten. Redner empfiehlt die weitere Ausdehnung der materiellen Unterstützung, wie Ausdehnung der Unterstützung bei Sterbefällen in der Familie. Mehr Nutzen, als von der Abhaltung öffentlicher Versammlungen, verspricht sich Redner von der Veranstaltung lehrreicher Vorträge in den Mitgliederversammlungen, um diese dadurch interessanter und anziehender zu machen und dadurch den Besuch derselben zu heben. Als besonders geeignet hierzu hält Redner die Vorträge des Herrn Laube vom Institut Kosmos in Leipzig. Kollege Günther wendet sich gegen weitere Ausdehnung der Unterstützung, weil unser Verband keine Unterstützungs- sondern eine Kampfesorganisation sei. Von sämmtlichen Delegirten wird dann darüber geklagt, daß bis jetzt von Seiten des Hauptvorstandes nichts für Agitation gethan worden ist, trotz mehrfacher Aufforderung um Zuwendung eines Referenten und trotz der durch Verbandstagsbeschluß bestehenden Verpflichtung desselben, den Zahlstellen jährlich einen Referenten zur Verfügung zu stellen. (**Eine solche Verpflichtung besteht nicht.** Bestände sie, so würde ihre Erfüllung zur Unmöglichkeit. Wer behauptet, daß vom Vorstande nichts für Agitation gethan worden, der beweist mit der Behauptung nur, daß er miserabel schlecht unterrichtet ist. Neben den Zuwendungen an die Gauvorstände haben wir noch in jedem Quartale Summen für die Agitation verausgabt.) Beschlossen wird zunächst, an der oben erwähnten Aufgabe des Hauptvorstandes festzuhalten und daß die weitere Veranstaltung von Versammlungen, soweit es die Verhältnisse gestatten, dem Gauvorstand zufällt. Die von der Zahlstelle Halle gestellten 6 Anträge werden bis auf den Antrag 6 wieder zurückgezogen. Dieser Antrag bezweckt, Frau Zietz zu einer Agitationstour zu gewinnen. Die Kosten sollen, soweit sie nicht aus der Gaukasse gedeckt werden können, eventuell von den Zahlstellen aufgebracht werden. Der Antrag wird angenommen. Kollege Schilling beantragt, den Sitz des Gauvorstandes nach Halle zu verlegen, weil Altenburg geographisch ungünstig liege. Die Konferenz beschließt jedoch, den Sitz in Altenburg zu lassen, die nächste Konferenz vor dem Tagen des Verbandstages abzuhalten und die Einsendung von Vierteljahresberichten an den Gauvorstand.

In der Nachmittagssitzung bedauert Kollege Gerth, daß die Zahlstellen Kriebitzsch, Eisenberg und Zahna nicht vertreten sind. Die Zahlstelle Wittenberg hat wegen des schwachen Versammlungsbesuches einen Delegirten nicht gewählt. Den beiden Gauvorstandsmitgliedern wurden je 5 Mk. Diäten bewilligt. Mit einem begeistert aufgenommenen Hoch wurde die Konferenz geschlossen.

Bekanntmachung.

Mit der Nr. 13 des „Proletarier" sind den Bevollmächtigten und Vertrauenspersonen die Abrechnungsformulare zugegangen. Wir ersuchen die Kollegen an allen Verbandsorten, unverzüglich die Abrechnungen vorzunehmen und bei deren Einsendung das Mitsenden der Rechnungen über geliefertes Material nicht zu vergessen. Gehen mit der Geldsendung für die Abrechnung nach andere Beträge mit ein, etwa für den Streikfonds, Protokolle, Inserate u. s. w., so ist dieses auf dem Postabschnitt zu vermerken.

Mit kollegialischem Gruß.
August Brey.

Korrespondenzen.

Gutin. Am Sonnabend, den 1. Juli, tagte unsere Mitgliederversammlung. Der Kollege Müller theilte den Grund seiner Entlassung mit. Diese ist erfolgt, weil der Kollege die Arbeitsverhältnisse auf der Haß'schen Ziegelei und das Verhalten des Ziegelmeisters Krogmanns kritisirt hatte. Ein neu aufgenommenes Mitglied, W. Wendt, hatte, ob mit böser Absicht oder aus Unkenntniß, dem Meister Mittheilung von dieser Kritik gemacht, daher die Entlassung. Hierauf wurde den Mitgliedern der Lohntarif vorgelesen. Dieser soll gedruckt werden, wenn in der Lokalkasse genügend Geld vorhanden ist.

Feuerbach. Sonnabend, den 18. Juni, tagte unsere Mitgliederversammlung. Von ca. 80 Mitgliedern waren ganze 18 Mann anwesend. Auf der Tagesordnung stand unter Anderem: Stellungnahme betreffs Anschluß an den Zentralverband. Das Referat hatte Kollege Stroh übernommen. In beinahe 1½stündigem Vortrage suchte er die Anwesenden zum Anschluß zu bewegen. Durch verschiedene Beispiele suchte er die Kollegen zu überzeugen, wie nothwendig es ist, sich der Masse der zentralorganisirten Kollegen anzuschließen. Leider gelang es dem Redner nicht, die Anwesenden zu überzeugen, was in der Diskussion deutlich zum Ausdruck kam. Kollege W. erklärte, daß er im Namen vieler Mitglieder gegen den Anschluß an den Zentralverband spreche und auch stimmen werde. Recht humoristisch nahm es sich aus, als er die Erklärung abgab, er sei für die Zentralorganisation, wolle aber warten, bis wir mit mindestens 500 Mann übertreten könnten; im Eifer der Diskussion gab er aber selbst zu, daß sich seit Gründung des Vereins (April 1898) mehr als die Hälfte der Mitglieder vom Verein abgewendet hat. Die Schuld hierfür mißt er Denen bei, die aus Ueberzeugung für den Zentralverband agitiren. Nachdem von Seiten einiger Kollegen energisch zum Anschluß an den Verband aufgefordert wurde, konnte die resultatlos verlaufene Versammlung geschlossen werden. Kollegen Feuerbachs! Schließt Euch Mann für Mann der Zentralorganisation an, dann wird auch die Zeit nicht mehr allzufern sein, in der mit dem Unternehmerthum ein gewichtiges Wort gesprochen werden kann. Erscheint in Massen in der öffentlichen Versammlung, welche noch im Laufe dieses Monats tagen wird. Zeigt, daß Ihr nicht länger gewillt seid, Euch ohne Widerstand wie leblose Waare behandeln und ausbeuten zu lassen. Thue Jeder seine Pflicht!

Flensburg. Der Ausstand der Stemmer bei der hiesigen Schiffbau-Gesellschaft machte es erforderlich, am 15. Juni eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, um zu berathen, wie die Kollegen, die am Ausstande nicht betheiligt sind, sich zu verhalten hätten, im Falle sie zum Stemmen beordert werden sollten. Zuerst erstattete Kollege Hornung Bericht über den Stand des Streiks und über die resultatlosen Unterhandlungen mit der Direktion genannter Gesellschaft. Einer scharfen Kritik unterzogen wurde die sogenannte schwarze Liste, die die Gesellschaft im Arbeitgeberverband und in den übrigen Schiffswerften rund gesandt mit dem Ersuchen, keinen von den auf der Liste stehenden Arbeitern in ihren Betrieben zu beschäftigen. Das Bedauerliche bei dieser schwarzen Liste ist, daß Arbeiter darin verzeichnet sind, die schon längst nicht mehr auf der Flensburger Schiffswerft beschäftigt sind. Nach langer Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung erklärt sich vollständig mit dem Vorgehen der Stemmer auf der hiesigen Schiffswerft einverstanden und verspricht, dieselben in jeder Weise zu unterstützen". Unter „Verschiedenes" wurden 40 Mk. aus der Lokalkasse für die Ausgesperrten in Dänemark bewilligt.

— Am 22. Juni tagte unsere [illegible]mäßige Mitgliederversammlung, die sich zunächst mit dem Vorschlagen eines zweiten und dritten Bevollmächtigten beschäftigte. Es wurden für beide Posten mehrere Kollegen in Vorschlag gebracht, doch lehnten es Alle ab, die Wahl anzunehmen, so daß dieser Punkt bis zur nächsten Versammlung vertagt werden mußte. Alsdann machte der zweite Bevollmächtigte bekannt, daß dem Kollegen Vorbeck, der gegen seinen früheren Dienstherrn wegen Nichtauszahlung des Lohnes Klage angestrengt hat, vom Hauptvorstand Rechtschutz gewährt sei. Eine lange Spanne Zeit erforderte die Berathung der Statuten für eine geplante Unterstützungskasse, die den Mitgliedern in Krankheits- und Sterbefällen eine Unterstützung gewährt. Wegen der vorgerückten Abendstunde mußten die letzten drei Punkte der Tagesordnung bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

Freising. Sonntag, den 18. Juni, tagte hier eine öffentliche Versammlung, in welcher Kollege Hämmel aus München über die schlechte Lage der nichtgelernen Arbeiter, speziell in Freising, referirte. Redner führte in klaren Worten die Lage der nichtgelernten Arbeiter vor Augen und betonte u. A., wie gerade die Arbeiter, die einen Beruf erlernt, denselben aber in Folge der von Seiten der Technik gemachten Fortschritte nicht ausüben können, sich zuweilen viel mehr dünken und durch Fernbleiben von der Agitation noch dazu beitragen, die Lage noch mehr zu verschlechtern. An der Diskussion betheiligte sich u. A. Kollege Sixt von hier, der besonders auf die unter den Landarbeitern bestehenden Mißstände zu sprechen kam. Mehrere Aufnahmen wurden vollzogen. Beide Redner ernteten sehr großen Beifall.

Halberstadt. Wie eine Stadtverwaltung für ihre Arbeiter sorgt, sind wir auch hier gewahr geworden. Auf dem hiesigen städtischen Lagerplatz sind am Sonnabend, den 24. Juni, von den acht dort beschäftigten Arbeitern fünf entlassen worden (darunter zwei organisirte) wegen Mangel an Arbeit; die Arbeiter sind dort 5—14 Jahre beschäftigt, durch ein Wort werden sie einfach abgeschoben, natürlich ohne Kündigung, denn weshalb soll man sich noch mit solcher abgeben? Das wäre nicht modern. Nun fragen wir uns, ist denn in und um unserer Stadt gar keine Arbeit mehr für diese Leute? Sehen wir uns doch die öffentlichen Plätze, Wege, Gräben, Brücken u. s. w. an, da wäre wohl für diese, um in die Jahre gerückten Arbeiter Beschäftigung vorhanden. Vor zwei Jahren wurden diese Arbeiter vorstellig wegen einer Lohnaufbesserung, zunächst schien es, als sollte die Forderung vergeblich gestellt sein, doch einer unserer Verbandskollegen half fleißig nach, und nach längerer Verhandlung wurde eine Lohnerhöhung von 25 Pfg. pro Tag bewilligt, es gab jetzt also 2,50 Mk. pro Tag, jedoch nur für die Arbeiter, welche zwei Jahre dort in Beschäftigung waren. Gegen diesen Punkt hatte keiner der Arbeiter etwas einzuwenden, waren sie doch alle länger denn zwei Jahre dort beschäftigt. „Doch das Unglück schreitet schnell", im Herbst, wenn die Arbeit sich mehrt, werden wieder Arbeiter eingestellt (sollten es die Entlassenen sein?), diese sind dann keine zwei Jahre in Beschäftigung und man wird nach den damaligen Erklärungen handeln und nur 2,25 Mk. Lohn zahlen; geht dies gut, dann steht zu befürchten, daß bei einer ähnlichen Gelegenheit die anderen auch einmal entlassen werden; dann hat unsere Stadt-Verwaltung wenigstens gezeigt, wie gespart wird!

Halle a. S. Am 24. Juni tagte in Zahn's Gast- und Vereinshaus, Martinsberg, unsere Mitgliederversammlung. Den Bericht von der Gaukonferenz gab Kollege Müller. Redner sprach sein Bedauern darüber aus, daß vier Zahlstellen auf dem Kongreß nicht vertreten waren. Ferner führte der Kollege die Agitation im Gau an. Die Eintheilung der Gaue besteht noch nicht ein Jahr, deshalb war es dem Gauvorstand noch nicht möglich, Hervorragendes zu leisten. Von den Lohn- und Arbeitsverhältnissen entrollte der Kollege ein trübes Bild, er bemängelte, daß die Delegirten von auswärts so wenig in die Fabrikverhältnisse eingeweiht waren, da erstere zum größten Theile Bauarbeiter waren. Als 3. Bevollmächtigter wurde Kollege Dilling vorgeschlagen. Es ward beschlossen, die Versammlungen alle 14 Tage bei Zahn abzuhalten. Unter „Verschiedenes" verlas der 1. Bevollmächtigte eine Einladung der Weißenfelser Kollegen zum 1. Stiftungsfest. Am 30. Juli soll ein Ausflug nach Zörbig gemacht werden. Der Antrag des Kollegen Wilsdorf, einige Tausend Flugblätter vom Verbandsvorstand schicken zu lassen, wurde angenommen. Die Lokalkasse wurde auf Antrag des Kollegen Müller aufgehoben. Zum bevorstehenden Stiftungsfeste wurde eine Kommission von 12 Mann gewählt. Scharf getadelt wurde das Benehmen des Gießermeisters Röhm in der so berühmt gewordenen Fabrik von Dehne; daselbst arbeiten die Putzer von 5 Uhr früh bis 8 und 9 Uhr Abends, dafür müssen sie sich von dem Meister Röhm noch sagen lassen, wenn er die Putzer arbeiten sähe, möchte er sich gleich übergeben. Nachdem sich noch einige Kollegen hatten aufnehmen lassen, erreichte die gut besuchte Versammlung um 12½ Uhr ihr Ende.

Hamburg. Eine öffentliche Versammlung der Kaffee-Verleserinnen von Hamburg-Altona und Umgegend tagte am 21. Juni in Tütge's Etablissement. Frau Zietz referirte über: „Die Lage der Kaffeeverleserinnen und wie ist dieselbe zu verbessern?" Die Referentin entledigte sich ihrer Aufgabe in ¾stündiger Rede in glänzendster Weise, wofür ihr auch reicher Beifall am Schlusse der treffenden Ausführungen zu Theil wurde. Leider war die Versammlung trotz eifriger Agitation (es sind u. A. 3500 Flugblätter verbreitet) sehr schwach besucht. Es werden in Hamburg, Altona und Umgegend ca. 3000 Kaffeeverleserinnen beschäftigt, wovon nur 300 organisirt sind. Eine der Ursachen, weshalb die Versammlung so schlecht besucht war, ist, wie uns nachträglich mitgetheilt wurde, die, daß auf einigen Kaffeeböden seit Ausgabe des Flugblattes, welches zum Eintritt in den Verband und zum Besuch der Versammlung aufforderte, die Arbeitszeit bis 8 Uhr Abends ausgedehnt wurde. Eine Anzahl neuer Mitglieder wurde in dieser Versammlung aber doch noch gewonnen. Eine Tellersammlung zu Gunsten der ausgesperrten dänischen Arbeiter ergab die Summe von 11,10 Mk.

Hamburg-Uhlenhorst. Am 23. Juni tagte bei Herrn Richter (früher Schmalbauch) eine öffentliche Versammlung, in welcher Kollegin Zietz über: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst" referirte. Rednerin beleuchtete in drastischer Weise, wie wenig Diejenigen, welche gern und immer mit diesen Worten herumprahlen, danach handeln. Langanhaltender Beifall lohnte die Rednerin für die trefflichen Ausführungen. Zum Schluß ersuchte Kollegin Zietz die Anwesenden, da die herrschenden Klassen nicht danach handeln, so sollten sie wenigstens diesen Worten gerecht werden, indem sie in die Organisation eintreten, um dadurch für die Allgemeinheit eine menschenwürdige soziale Lebenslage zu erkämpfen. Nachdem noch Kollege Schulz in demselben Sinne gesprochen hatte, erfolgte Schluß der mäßig besuchten Versammlung. Eine zu Gunsten der Berliner Maurer und dänischen Ausgesperrten vorgenommene Tellersammlung ergab 10,63 Mk.

Kiel. Am 21. Juni tagte unsere Mitgliederversammlung. Kollege Bruhns hielt ein sehr interessantes Referat über das Thema: „Weltschöpfung und Weltuntergang". Redner erntete am Schlusse seiner Ausführungen recht lebhaften Beifall. An Stelle des abgereisten Kollegen Kroll wurde Kollege Loop als Hilfskassirer gewählt. Zum Beitritt meldete sich ein neues Mitglied. Aus dem Bericht vom Gewerkschaftskartell wurde entnommen, daß Sammellisten an die Gewerkschaften ausgegeben werden, um die ausgesperrten dänischen Arbeiter zu unterstützen, und wurden die Kollegen aufgefordert, sich rege an der Sammlung zu betheiligen. Unter „Verschiedenes" wurde vom Bevollmächtigten das Verhalten der Revisoren K. und Sch. kritisirt, weil dieselben es in letzter Zeit nicht mehr für nothwendig erachteten, in den Versammlungen zu erscheinen und auch den statutarischen Pflichten nicht genügend nachkamen. Es wurde beschlossen, dieselben zur nächsten Sitzung einzuladen, wo sie sich rechtfertigen sollen. Nachdem noch verschiedene interne Angelegenheiten in Erörterung gezogen waren, wurde die Versammlung mit einem Hoch auf unsere Organisation geschlossen.

Königsberg i. Pr. Freitag, den 23. Juni, tagte hier eine öffentliche Versammlung der Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen in der Phönixhalle. Genosse Schnell referirte über das Thema: „Wie verbessern wir unsere Lage?" In dem 1½stündigen Vortrage legte der Redner den Anwesenden klar vor Augen, daß nur durch eine stramme Organisation etwas zu erreichen sei, er empfahl den Anschluß an den Verband der Fabrikarbeiter. Auch die Zuchthausvorlage wurde einer scharfen Kritik unterzogen. In der Diskussion sprachen mehrere Redner im Sinne des Referenten. Es wurde ferner einstimmig beschlossen, dem Verbande beizutreten; ein großer Theil der Anwesenden ließ sich aufnehmen.

Leipzig. Am 18. Juni, Mittags 12 Uhr, tagte im Coburger Hof zu Leipzig die erste Konferenz des Agitationsgebietes Sachsen. Durch Delegirte waren vertreten die Mitglieder der Städte: Dresden, Hartha, Eilenburg, Lützen, Markranstädt und Leipzig. Aus unbekannten Gründen nicht vertreten waren die Mitglieder in: Meißen, Wurzen und Schkeuditz. Nachdem der Vertrauensmann und Delegirte für Leipzig, Kollege Lohr, die auswärtigen Delegirten begrüßt hatte, erstattete derselbe Bericht über die von Frau Zietz unternommene Agitationstour. Durch dieselbe sind in Meißen, Wurzen, Eilenburg und Markranstädt neue Mitgliedschaften entstanden. In Potschappel ist zwar eine Anzahl Mitglieder erworben worden, aber diese müssen vorläufig noch von Dresden aus besorgt worden. Verschiedene Ortschaften hatten angeblich aus Mangel an Vorbedingungen, andere weil kein Lokal zur Verfügung stand, von einer Versammlung abgesehen. Timmig-Dresden rügte die bei der Agitationstour zu Tage getretenen Uebelstände. Die Kartelle verschiedener großer Städte Sachsens hätten sich trotz Aufforderung nicht mit der Vorbereitung einer Versammlung befaßt, so daß es nicht möglich war, dort Versammlungen abzuhalten. Redner spricht den Wunsch aus, daß bei Wiederholungen solche Kartelle veröffentlicht werden sollen. Aus dem Bericht der Delegirten war zu entnehmen, daß nach Gründung der Mitgliedschaften fast allerorts außer Eilenburg und Markranstädt ein Rückgang der Mitgliederzahl zu verzeichnen war, aber jetzt sind sie alle im Aufblühen begriffen; einige haben sogar ihre frühere Mitgliederzahl überschritten. Die Ursachen zu diesen Rückschlägen haben meistens in den örtlichen Verhältnissen, sowie in verschiedenen Maßnahmen der Unternehmer und zuletzt auch in der Leitung verschiedener Mitgliedschaften gelegen. Die Lohnverhältnisse sind in verschiedenen Orten noch recht traurige. In kleineren Orten schwanken dieselben zwischen 14—23 Pf., in größeren zwischen 20—40 Pf. pro Stunde. Die Arbeitszeit ist im Allgemeinen eine 10—11stündige, wird aber in manchen Orten auf 13 bis 15 Stunden ausgedehnt, z. B. für Kürschnereiarbeiter in Markranstädt und für die Arbeiter an den Kalkmahlmaschinen in Lützen. Burkhardt-Lützen rügt hauptsächlich die Mißstände in der dortigen Zuckerfabrik und Thimmig-Dresden unterzieht die Uebelstände der Dresdener Papierfabrik einer derben Kritik. Bezüglich der Agitation waren die Delegirten der Ansicht, daß die mündliche die beste sei. Wird eine Zahlstelle oder Einzelmitgliedschaft gegründet, so hat die nächstgelegene ältere Zahlstelle die Pflicht, die neugegründete zu unterstützen und ihr nach Kräften förderlich zu sein. Anträge, eine Agitationstour betr., waren von Eilenburg und Hartha eingegangen. Es wurde daraufhin beschlossen, im nächsten Herbst wieder eine Agitationstour auf Kosten des Verbandes durch Sachsen zu unternehmen, welche aber nicht über 14 Tage hinaus ausgedehnt werden darf. Es ist damit ein geeigneter Referent aus Sachsen zu betrauen, welchem die sächsischen Verhältnisse gut bekannt sind. Außerdem wurde beschlossen, jeder Zahlstelle oder Einzelmitgliedschaft jährlich einen Referenten zu stellen, doch muß dieses zeitig genug gemeldet werden. Ferner wurde noch folgender Beschluß gefaßt: Diejenigen Zahlstellen oder Einzelmitgliedschaften, in denen bei der Agitationstour eine Versammlung abgehalten werden soll, haben sich mit den Vorarbeiten zu befassen und kräftig zu agitiren, daß die betr. Versammlung gut besucht wird und möglichst gute Früchte zeitigt. In Städten, wo der Verband noch nicht Fuß gefaßt hat, sollen sich die daselbst befindlichen Kartelle und wenn keine vorhanden sind, die Parteileitung mit der Einberufung der Versammlung befassen. Die Kosten trägt der Verband. — Trautner-Eilenburg stellt den Antrag: Der Hauptvorstand wird ersucht, zur Deckung der Kosten für die Agitationstour einen Vorschuß von 300 Mk. zu gewähren. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Von der Verbreitung eines Flugblattes in ganz Sachsen wurde Abstand genommen und dafür beschlossen, einen Aufruf in sämmtlichen sächsischen Arbeiterzeitungen zu erlassen. Nur bei größeren Versammlungen, hauptsächlich bei der Agitationstour, soll die Einladung durch Handzettel erfolgen, weil selbige wirksamer sind als Zeitungsinserate. Lohr-Leipzig giebt bekannt, daß sich, durch die Maßnahmen der Leipziger Polizeibehörde gezwungen, der Gauvorstand aufgelöst habe und Kollege Roos die Arbeiten desselben bis jetzt freiwillig verrichten habe. Redner fordert die Delegirten auf, Beschlüsse zu fassen, wie eine Aenderung in dieser Angelegenheit zu treffen sei. Daraufhin wurde von den Delegirten beschlossen, eine dreigliedrige Agitationskommission für Sachsen einzusetzen, mit dem Sitz in Leipzig. Trautner-Eilenburg fragt an, wer für die kleineren resp. neugegründeten Zahlstellen die Kosten der Delegation zur Konferenz trägt. Der Fragesteller wurde auf die Ausführungen im „Proletarier" verwiesen und ihm auch erklärt, daß diese Kosten von den einzelnen Mitgliedschaften aufgebracht werden müßten und wenn nicht anders, durch freiwillige Beiträge. Als Ort der nächsten Konferenz wurde Dresden bestimmt. Nachdem der Vorsitzende die anwesenden Delegirten noch zu reger Arbeit zum Nutzen des Verbandes ermahnt hatte, schloß selbiger mit einem Hoch auf die gute Fortentwickelung des Verbandes um 4½ Uhr die Konferenz.

Mainz. Am Sonntag, den 2. Juli, tagte im Lokale von A. Schwilling eine öffentliche Versammlung, in welcher Genosse Führer-Mainz über das Thema: „Warum organisiren wir uns?" referirte. In trefflicher, fesselnder Weise führte Redner der Versammlung den Zweck und den Nutzen einer starken Organisation vor Augen. Aus der Lohnbewegung der Maurer in Mainz könne man die Lehre ziehen, daß es nur allein der kräftigen Organisation, dem einigen Zusammenhalten derselben zu verdanken sei, daß die Unternehmer die Forderungen der Arbeiter ohne Kampf bewilligten. Sodann streifte der Redner in kurzen Zügen die „Zuchthaus-Politik", drastische Vergleiche ziehend. In der Diskussion sprachen noch die Genossen Busch, Adelung und Henneberg, welche sich sämmtlich im Sinne des Redners aussprachen. — Als 1. Bevollmächtigter wurde alsdann Kollege Bernhard Adelung und als 2. Bevollmächtigter Kollege G. Kolter gewählt. Kollege Adelung gab noch bekannt, daß von jetzt ab das Reisegeschenk in der Herberge zur „Stadt Ulm" ausbezahlt werde. 32 neue Mitglieder traten der Organisation bei.

Marne. Nach jahrelangem Bemühen ist es uns endlich gelungen, eine Zahlstelle für Marne und Umgegend zu gründen. Wenn bisher auch noch die größte Mehrzahl der Arbeiterschaft unserem Verbande theilnahmslos gegenübersteht, so hoffen wir doch, in einer demnächst tagenden öffentlichen Versammlung auch diese Indifferenten für unsere Sache zu gewinnen. Daß es uns gelungen ist, trotz aller Chikane, hier festen Fuß zu fassen, ist ein schlagender Beweis für die Macht der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche auch den gleichgiltigsten Arbeiter zum Anschluß an die Organisation zwingen. Zwar sind wir jetzt erst 16 seßhafte Mitglieder, doch haben wir die feste Hoffnung, unsere Anzahl fester Mitglieder mindestens zu verdreifachen.

Stettin. In einer hier am 2. Juli stattgehabten Versammlung referirte Genosse Herbert über die Zuchthausvorlage. Eine Diskussion wurde nicht beliebt. Ein Gesuch der Frau K. um Unterstützung, da deren Mann erkrankt ist, wurde den Krankenrevisoren überwiesen. An Stelle des Kollegen Schulz wurde der Kollege Schröder ins Vergnügungskomitee gewählt. Dann wurden die Zustände auf der chemischen Fabrik Pommerensdorf geschildert. Die alten Leute, die 20—40 Jahre in diesem Betriebe beschäftigt waren, werden nun entlassen. Auch junge Arbeitskräfte sind entlassen worden, obwohl die noch beschäftigten Arbeiter bedeutende Ueberstunden machen müssen. Auch die Zunder'sche Oelmühle gab zu Klagen Veranlassung. Dort waren den an den neuen Pressen beschäftigten Arbeitern 50 Pf. Zulage versprochen, es ist ihnen aber nur 1 Mk. pro Woche gegeben worden.

Varel i. Oldenburg. Am 2. Juli tagte hier bei Oetken, Langstraße, „Vareler Hof", eine gut besuchte öffentliche Versammlung der Land- und Fabrikarbeiter. Genosse Duden referirte über: „Die wirthschaftliche Lage der Arbeiter". Redner gab ein getreues Bild von der schlechten Lebenshaltung, die durch den niedrigen Lohn bedingt sei. Wenn man sich vergegenwärtige, wie die Arbeitgeber immer reicher und wohlhabender würden, der Arbeiter aber trotz Fleiß und Mühe immer ärmer und elender, so erkenne man die Behauptungen von der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit als inhaltlose Phrasen. Indem wir erkannt haben, welche Kräfte in uns schlummern und uns vereinigen, so haben wir die Garantie, daß es sehr bald bessere Daseinsbedingungen für uns geben wird. Anschluß an den Verband, hinein in die Organisation, dann werden Löhne von 1,60—2 Mk. auch in Varel Ausnahmen und nicht mehr Regel sein. Des Redners 1½stündige Ausführungen wurden mit Beifall belohnt. In der Diskussion sprachen noch Woko und Metze über das Statut, Rechte und Pflichten der Mitglieder. Dann ließen sich 26 Kollegen aufnehmen. Das Vorschlagen der Bevollmächtigten wurde für nächste Versammlung festgesetzt im Verkehrslokal „Vareler Hof". Nachdem der Referent noch das Schlußwort erhalten, wurde die Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den Verband geschlossen.

Wandsbek. In der am 3. Juli tagenden öffentlichen Versammlung referirte Genosse Meier aus Hamburg über das Thema: „Der Feind der Arbeiterklasse", und schloß mit einer Aufforderung an die Anwesenden, sie sollten sich der Organisation anschließen. Die Abrechnung des Vertrauensmannes, die nun vorgenommen wurde, fand die Bestätigung der Revisoren, und wurde durch Erheben von den Sitzen Entlastung ertheilt. Als Vertrauensmann wurde dann Kollege Timmermann, als dessen Stellvertreter Kollege M. Feddern gewählt. Zu Revisoren wurden die Kollegen Frei und Siemers bestimmt.

Eingesandt.

An die Zahlstellen des Gaues 12!

Kolleginnen, Kollegen! Im Nachstehenden erlauben wir uns, einen Bericht der bisherigen Thätigkeit des Gauvorstandes zur Kenntnißnahme zu unterbreiten. In der Zeit vom 15. Januar bis 25. Juni d. J. tagten öffentliche Versammlungen in folgenden Orten: Alzenau 1, Biebrich 2, Bockenheim 2, Bürgel 1, Fechenheim 3, Frankfurt 2, Hainhausen 1, Homburg v. d. H. 1, Kostheim 1, Mühlheim 1, Niederrad 1, Oberursel 1, Offenbach 1, Ober-Roden 2, Groß-Welsheim 1, zusammen 21 Versammlungen, welche auf Ersuchen durch den Gauvorstand abgehalten wurden. Außerdem wurden in mehreren Mitgliederversammlungen Vorträge gehalten. Allen Wünschen der Zahlstellen wurde bis heute Rechnung getragen, doch müssen wir dringend bitten, beim Verlangen von Referenten dies 14 Tage vorher zu melden, da sonst nicht immer das Verlangen erfüllt werden kann. Wir ersuchen gleichzeitig die Mitglieder der Zahlstellen, in den Nachbarorten, wo noch keine Zahlstellen des Verbandes bestehen, persönlich Anknüpfungen zu suchen, um, wenn irgend möglich, neue Zahlstellen im Gaue zu errichten, ohne die Stärkung der bestehenden Zahlstellen zu vernachlässigen. Daß dies seither geschehen, zeigt die letzte Abrechnung des Verbandes. Seit dem 3. Quartal 1898 stieg die Mitgliederzahl von 1051 auf 1452 am Schlusse des 1. Quartals 1899, und heute dürfen wir weitere 200 Mitglieder auf die einzelnen Zahlstellen im Gaue vertheilt hinzurechnen. Aus der Abrechnung werden die Kolleginnen und Kollegen aber auch ersehen, daß die Beiträge, welche von der Verbandskasse laut Beschluß des Verbandstages überwiesen werden, klein sind und zu einer intensiven Agitation nicht ausreichen. Wir richten deshalb an die Zahlstellen das Ersuchen, entsprechend ihren Verhältnissen einen Betrag dem Gauvorstande zu senden. Bis jetzt haben folgende Zahlstellen Zuschüsse geleistet: Offenbach, Fechenheim, Bürgel, Homburg, Bockenheim und Kostheim. Wir glauben, daß auch die anderen Zahlstellen etwas leisten können. Wiederholt wurden dem Gauvorstande Rechnungen präsentirt von Zahlstellen, welche dieselben bezahlt verlangten; der Gauvorstand beschloß demgegenüber, daß Ausgaben für Agitation, von welchen derselbe vorher keine Kenntniß hatte, auch nicht aus der Gaukasse bezahlt werden können.

Der Gauvorstand des Gaues 12.
J. A.: Streb.

Neue Adressen und Adressen-Aenderungen.

Althaldensleben. (Gau 3.) Vertrauensmann Oskar Vogel, Kurzestraße 3, 1. Etage.

Brandis-Beucha (Sachsen). Vertrauensmann Otto Thurmann, Waldstraße 52.

Gießen. Reiseunterstützung wird ausbezahlt durch Genosse Orbig in Gießen, Rittergasse 17; daselbst Verkehrslokal der Kollegen.

Harburg. H. Guthwirth, Mittelstraße 10.

Heilbronn. (Gau 11.) P. Reinfeld, Gasthaus „Zur Rose".

Lützen. Fr. K. Burkhardt, Bismarckstraße 11.

Marne. Otto Klünder, Brauerstraße 14.

Tangermünde. Karl Krüger, Breitestr. 8, 1. Etage.

Varel i. Oldenburg. (Gau 15.)

Quittung.

Seit dem 27. Juni gingen folgende Beträge ein: Zittau 8 Mk.; Röhrig, Holzen 56 Mk. zurückgezahlte Streikunterstützung; Zörbig 2,15 Mk.; Parey 47 Mk.; Nienburg a. S. 95,91 Mk.; Harburg 1000 Mk.; Markranstädt 63,95 Mk.; Lützen 21,42 Mk.; Uetersen 43,05 Mk.; Eisenberg 14,90 Mk.

Die an Kollegen Wilhelm adressirten Beträge können, da dieser verreist ist, erst in nächster Nummer quittirt werden.

Schluß: Dienstag, den 11. Juli, Mittags 12 Uhr.

Abrechnung vom Streik der Ader'schen Arbeiter.

Einnahme:

Es gingen ein vom Vorstande	1809,30	Mk.

Ausgabe:

Ausgezahlte Unterstützung am 8. Mai .	668,—	Mk.
„ „ „ 15. „ .	392,55	„
„ „ „ 23. „ .	247,70	„
„ „ „ 30. „ .	178,20	„
„ „ „ 6. Juni .	146,35	„
„ „ „ 13. „ .	107,25	„
„ „ „ 20. „ .	15,25	„
Allgemeine Ausgaben	54,—	„
Summa:	1809,30	Mk.

Magdeburg, den 24. Juni 1899.

Die Bevollmächtigten:
Gottlieb Pannicke. Otto Hoffmann. Otto Höft.

Die Revisoren:
Heinrich Rohne Joseph Eckert.

Sterbetafel.

Kollege Fr. Ahlers, Barmbeck, eingetreten am 8. März 1893, gestorben am 20. Juni 1899.

Inserate.

Zahlstelle Langenfelde-Stellingen.

Mittwoch, den 19. Juli, Abends 8½ Uhr: **Mitgliederversammlung** im Lokale des Herrn Bisping in Stellingen. Tagesordnung: 1. Vortrag. 2. Abrechnung. 3. Innere Verbandsangelegenheiten. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, in dieser Versammlung zu erscheinen.

[1,20 Mk.] Die Bevollmächtigten.

Marne. [75 Pfg.]

Jeden letzten Sonntag im Monat **Mitgliederversammlung.** Reisegeschenk und Aufnahme neuer Mitglieder im Vereinslokal bei dem Kollegen Gastwirth Heinrich Kruse, Wilhelmstraße.

Rothenburgsort.

Mittwoch, den 26. Juli: **Mitgliederversammlung** bei v. Eitzen, Reginenstraße 137. Tagesordnung: 1. Errichtung eines Arbeiter-Sekretariats für Hamburg. 2. Innere Verbandsangelegenheiten. 3. Abrechnung vom 2. Quartal.

[90 Pfg.] Die Bevollmächtigten.

Schiffbek. [90 Pfg.]

Sonnabend, den 22. Juli, Abends 8 Uhr: **Mitgliederversammlung** im Lokale des Herrn E. Vocke. Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gemacht. Um zahlreichen Besuch bitten Die Bevollmächtigten.

Coswig.

Sonntag, den 16. Juli, Nachmittags 3 Uhr: **Versammlung** im „Gambrinus". Tagesordnung: 1. Vorschlagen eines 1. Bevollmächtigten; 2. Zahlung der Beiträge; 3. Abrechnung vom 2. Quartal; 4. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen bittet Der 2. Bevollmächtigte. [1,05.

Unserer 2. Bevollmächtigten und wackeren Kollegin

Frau Heinecke und ihrem Gemahl

zur bevorstehenden **Silber-Hochzeit** die besten Glückwünsche!

Die Bevollmächtigten, Revisoren und Mitglieder der Zahlstelle Olvenstedt.

Zahlstelle Kassel.

Sonntag, den 23. Juli, auf dem „Bunten Bock":

Großes Tanzkränzchen

verbunden mit Glücksrad und Blumenverloosung.

Die Kollegen und Kolleginnen von Kassel und Umgebung werden ersucht, zahlreich zu erscheinen.

Anfang 4 Uhr. [1,35 Mk.] Das Komitee.

Zahlstelle Köthen.

Das für Sonntag, den 23. Juli, Abends 7½ Uhr, geplante **Tanzkränzchen** wird **erst am 30. Juli** im Lokale zum „Goldenen Engel" abgehalten.

[75 Pfg.] Die Bevollmächtigten.

Zahlstelle Weißenfels.

Am Sonntag, den 16. Juli, Nachmittags 3½ Uhr, findet im Lokale zur „Stadt Naumburg" unser

1. Stiftungsfest

statt. Die Kolleginnen und Kollegen von Halle, Lützen, Leipzig, Altenburg, Schkeuditz und Zörbig sind hiermit eingeladen.

[1,35 Mk.] Das Komitee.

Soeben erschien im Verlag der **Buchhandlung Vorwärts, Berlin,** und ist durch alle Kolporteure, Parteibuchhandlungen und durch die Buchhandlung Vorwärts, Berlin, zu beziehen:

Die Zuchthausvorlage vor dem Reichstage.

Stenographischer Bericht der Reichstagsverhandlungen.

192 S. gr. 8°. **Preis 25 Pfg.** Porto 10 Pfg.

Verantwortlicher Redakteur: August Brey, Hannover. Verlag von A. Lohrberg, Hannover. Druck von Dörnke & Löber, Hannover.